

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte vom Kreisgericht wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit einem Vergehen gegen die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten bedingt, unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr, verurteilt.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat in völlig ungenügender Weise geprüft, ob der Angeklagte überhaupt Verantwortlicher im Sinne von §§ 1, 2 ASchVO war und als Täter der fahrlässigen Tötung in Betracht kommen konnte. Es ist richtig, daß im Interesse des Schutzes für Leben und Gesundheit der Werktätigen die in den genannten Vorschriften aufgeführten Personen die volle Verantwortung für die Einhaltung der konkreten Arbeitsschutzbestimmungen zu tragen haben. Der Kreis dieser Personen ist aber fest umgrenzt und kann nicht willkürlich erweitert werden. Eine Ausweitung widerspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit und führt in der Konsequenz dazu, daß das für alle Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens unabdingbare Prinzip der sozialistischen Verantwortlichkeit negiert und die weitere Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Bürger nicht nur nicht gefördert wird, sondern diese in ihrer Verantwortungsfreudigkeit direkt gehemmt werden.

Nach den genannten Bestimmungen der ASchVO können nur Betriebsleiter und die von diesen mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie schuldhaft ihren Pflichten aus den Arbeitsschutzbestimmungen nicht nachkommen. Zu diesem Personenkreis gehört aber nicht der Angeklagte. Das Kreisgericht ist offensichtlich davon ausgegangen, daß die AWG Schachtarbeiten in eigener Regie ausgeführt hat. Dafür bietet aber das Ergebnis der Beweisaufnahme keine Grundlage. Die Mitglieder haben vielmehr Arbeiten auf dem Gelände des Werkes verrichtet, die mit dem Bauprogramm der AWG in keinem Zusammenhang standen. Der VEB Chemiewerk C. hatte diese Arbeiten, die nach Arbeitsschluß von Angehörigen des Werkes ausgeführt wurden, für ein eigenes Bauobjekt durchzuführen. Es war also eine rein betriebliche Angelegenheit, Arbeitskräfte für dieses Bauobjekt zu gewinnen, um den vertraglichen Pflichten gegenüber der Investbauleitung nachzukommen. Daß es sich bei den Arbeitskräften um Mitglieder der AWG handelte, macht die vom Werk durchzuführende Arbeit nicht zu einer von der AWG zur Durchführung des eigenen Wohnungsbauprogramms eigenverantwortlich übernommenen Arbeit. Für die hier zu beurteilende Frage ist es auch nicht von Bedeutung, daß zwischen dem Angeklagten und Funktionären der Energieabteilung des Werkes Absprachen über die Art der von den Mitgliedern der AWG auszuführenden Arbeiten stattgefunden haben. Die AWG ist kein Baubetrieb, der, wenn er Bauleistungen vertraglich übernimmt, auch die Verantwortung für die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen zu tragen hat. Die AWG kann nur ganz bestimmte Arbeiten in eigener Regie durchführen. Das sind die sogenannten Eigenleistungen, die aber nach der Anordnung über die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen bei den von den volkseigenen Baubetrieben auszuführenden Bauvorhaben der AWG und LPG vom 22. Januar 1955 (GBl. I S. 116) nur schriftlich mit dem Baubetrieb vereinbart werden können. Um eine solche Leistung handelte es sich im vorliegenden Fall aber nicht.

Es haben sich in der letzten Zeit allerdings auch andere Formen von Eigenleistungen entwickelt, wie beispielsweise die Mitarbeit bei der Anlegung von Grünanlagen oder auch die Mitarbeit in Baustoffbetrieben. Immer sind es aber nur solche Arbeiten, die mit dem Wohnungsbau mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen (siehe hierzu „Arbeitsrecht“ 1960 S. 384). Aber auch wenn die Mitglieder der AWG z. B. Arbeiten in einem Baustoffbetrieb durchführen, bleibt davon die Verantwortung des Betriebsleiters und der Aufsichtspersonen dieses Betriebes für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen unberührt.

Auch § 14 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (GBl.-Sonderdruck Nr. 287 vom 15. Dezember 1958) bietet keine rechtliche Grundlage, die von den AWG-Mitgliedern verrichteten Arbeiten im Chemiewerk als „Eigenleistung“ oder als „Selbsthilfe“ der AWG zu beurteilen. Nach § 14 Abs. 1 handelt es sich dabei um Solidaritäts- und Selbsthilfeleistungen, die durch Kollektive — so vom NAW als Trägerorganisation — durchgeführt werden. Um eine solche Arbeit handelt es sich aber bei dem Investbauvorhaben des Chemiewerkes ebenfalls nicht, so daß die vom Kreisgericht an diese Bestimmung geknüpften Rechtsfolgen für den Angeklagten, nämlich eine Fachkraft für die Anleitung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, unzutreffend sind.

Die von den Mitgliedern der AWG nach Arbeitsschluß geleisteten Arbeiten sind, worauf der Kassationsantrag mit Recht hinweist, ihrem Charakter nach nichts anderes als Überstundenarbeiten gewesen. Die gesetzlich geregelte Verpflichtung des Betriebsleiters für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Betrieb für alle dort anfallenden und vom Betrieb zu organisierenden Arbeiten konnte deshalb nicht auf die AWG und deren Vorsitzenden verlagert werden. Eine solche Methode verstößt gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 ASchVO, wonach neben dem Betriebsleiter nur leitende Angehörige des Betriebes als Arbeitsschutzverantwortliche gelten können. Der Angeklagte ist auch nicht etwa vom Betriebsleiter als Verantwortlicher nach § 2 Abs. 2 ASchVO für die Durchführung dieser Arbeiten bestimmt worden. Dafür hätten ihm ganz offensichtlich auch die Voraussetzungen gefehlt. Der Betriebsleiter bzw. die mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Funktionäre des Betriebes waren nach alledem weiter verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bei der Ausführung der von den AWG-Mitgliedern erledigten Schacht- und Rohrverlegearbeiten. Danach ergibt sich auf Grund der vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen, daß der Angeklagte keine Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bei Ausführung der Schacht- und Rohrverlegearbeiten hatte.

Er war daher nach §§ 221 Ziff. 2, 312 Abs. 1 Buchst. b StPO freizusprechen.

§§ 136, 135, 140 StPO; Art. 8, 136 Verfassung der DDR.

1. Das Untersuchungsorgan ist zur Anordnung von Durchsuchungen nur dann befugt, wenn die durch die Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsanwalts verursachte Verzögerung den Erfolg einer notwendig gewordenen Durchsuchung von vornherein in Frage stellt.

2. Zum Umfang des Begriffs „Gefahr im Verzuge“ i. S. der §§ 135, 136 StPO.

3. Art. 136 der Verfassung und § 140 StPO (richterliche Bestätigung) verpflichten das Gericht, bereits im Ermittlungsverfahren die Arbeit des Untersuchungsorgans, soweit damit Beschränkungen verfassungsmäßiger Grundrechte verbunden sind, auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu überprüfen.